

# Bundesgesetzblatt

647

## Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1956	Nr. 35
Tag	Inhalt:	Seite
25. 6. 56	Verordnung über die Zollbehandlung von Nahrungs- und Genußmitteln im internationalen Fluglinienverkehr .....	647
20. 7. 56	Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens .....	648
20. 7. 56	Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden ...	649
7. 7. 56	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	650
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	650

In Teil II, Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1956, sind veröffentlicht: Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Verordnung über den Freibord der Binnenschiffe auf Seeschiffahrtstraßen. — Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt. — Bekanntmachung zu Artikel IX der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. — Bekanntmachung zu Artikel X des Brüsseler Vertrages.

### Verordnung über die Zollbehandlung von Nahrungs- und Genußmitteln im internationalen Fluglinienverkehr.

Vom 25. Juni 1956.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 4. April 1956 zu dem Abkommen vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesgesetzbl. II S. 403) wird verordnet:

#### § 1

Nahrungs- und Genußmittel, die von einem Luftfahrzeug eingebracht und zum alsbaldigen Verbrauch an Bord ausgegeben werden, bleiben abgabenfrei, wenn das Luftfahrzeug Fluggäste ausschließlich im internationalen Fluglinienverkehr befördert und bei Zwischenlandungen zollamtlich überwacht werden kann.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1956.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens.

Vom 20. Juli 1956.

Auf Grund des § 13 Abs. 2, des § 42 Abs. 1, des § 51 Abs. 1 Satz 2 und des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

§ 3 der Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1504) erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft und am 1. Juli 1959 außer Kraft.“

### Artikel 2

Die Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 48, 93) in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 850) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Buchstabe A Nr. 8 Spalte 9 der Anlage 3 wird die Zahl „88“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
2. in Ziffer I Buchstabe A der Anlage 3 erhält der zweite Nachsatz zu der Tabelle folgende Fassung:  
„Bei Luzerne und Schotenklee gelten bis zu 40, bei den übrigen Kleearten und Esparsette bis zu 20 und bei Linsen, Wicken und Lupinen bis zu 15 hartschalige Körner von 100 eingekeimten Körnern als vollkeimfähig.“
3. Ziffer II der Anlage 3 erhält folgende Fassung:

#### „II Rüben

##### Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Knäuel in g	Mindest- reinheit Gewicht v. H.	Keim- fähigkeit nach 14 Tagen Keimbett v. H. der reinen Knäuel oder Samen
				5
1	Zuckerrüben		96	
	großknäulig	bis 40		80
	mittelknäulig	41 bis 50		75
	kleinknäulig	über 50		70
	einkeimig	—		70
2	Futterrüben		96	
	großknäulig	bis 45		75
	kleinknäulig	über 45		70
	einkeimig	—		70

Unkrautbesatz bis zu 0,2 v. H. (Gewicht) und Besatz mit Arten anderer Kulturpflanzen bis zu 0,1 v. H. (Gewicht) zulässig. Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig. Einkeimiges Saatgut darf bis zu 30 v. H. mehrkeimiges Saatgut enthalten. Anstelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.“

### Artikel 3

Die Allgemeine Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1495) in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 850) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Buchstabe A Nr. 8 Spalte 2 der Anlage 1 wird das Wort „Platterbsen“ gestrichen. Hinter Nummer 8 wird eine neue Nummer 8a folgenden Inhalts eingefügt:  
Spalte 1: 8a  
Spalte 2: Platterbsen  
Spalte 3: 97  
Spalte 4: 1; keine anderen Hülsenfrüchte (vgl. Spalte 8)  
Spalte 5: —  
Spalte 6: 0,1  
Spalte 7: —  
Spalte 8: 6 v. H. (Gewicht) andere Hülsenfrüchte gelten nicht als Unreinheit  
Spalte 9: 85
2. In Ziffer I Buchstabe A der Anlage 1 erhält der zweite Nachsatz zu der Tabelle folgende Fassung:  
„Bei Luzerne und Schotenklee gelten bis zu 40, bei den übrigen Kleearten und Esparsette bis zu 20 und bei Linsen, Wicken und Lupinen bis zu 15 hartschalige Körner von 100 eingekeimten Körnern als vollkeimfähig.“

### Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1956.

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Lübke

**Verordnung zur Verhütung des Auftretens  
und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden.**

**Vom 20. Juli 1956.**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 6, 8 und 9 sowie Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Auf Grundstücken, die vom Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis*) befallen sind, ist der Anbau von Kartoffeln und Tomaten sowie die Anlage von Kartoffelmieten verboten. Rückstände von Kartoffel- und Tomatenpflanzen sind auf befallenen Grundstücken unverzüglich nach der Ernte zu vernichten. Die Grundstücke sind von wildwachsenden Kartoffel- und Tomatenpflanzen freizuhalten.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Behörde) kann im Einzelfall für nicht befallene Teile eines Grundstücks Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit diese Grundstücksteile und Nachbargrundstücke hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 2

Die Behörde kann, soweit dies zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden oder zur Verhütung seiner Ausbreitung erforderlich ist,

1. anordnen, daß Kartoffeln von einem befallenen Grundstück oder aus einem Betrieb, zu dem ein befallenes Grundstück gehört, nicht als Pflanzkartoffeln verwendet werden dürfen,
2. untersagen, daß
  - a) auf einem befallenen Grundstück oder in einem Betrieb, zu dem ein befallenes Grundstück gehört, Knollen- oder Zwiebelgewächse, Bäume, Sträucher oder sonstige Nutz- oder Ziergewächse, die bewurzelt in den Verkehr gebracht werden sollen, angebaut oder angezogen werden,
  - b) in einer Baumschule, zu der ein befallenes Grundstück gehört, Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden.

§ 3

Ist ein Grundstück des Befalls mit dem Kartoffelnematoden verdächtig oder besteht die Gefahr, daß es vom Kartoffelnematoden befallen wird, kann die Behörde anordnen, daß

1. Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens drei Jahren auf diesem Grundstück angebaut werden dürfen,
2. Kartoffelmietenplätze erst im dritten Jahr nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden dürfen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 und gegen Anordnungen nach § 2 und § 3 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen geahndet.

§ 5

Die Befugnis der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden und zur Verhütung seiner Ausbreitung zu erlassen und diese Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen weiter zu übertragen, bleibt unberührt. Den obersten Landesbehörden wird ferner die Befugnis übertragen, zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden und zur Verhütung seiner Ausbreitung Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen zu erlassen und diese Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen weiter zu übertragen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 15. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1956.

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Lübke

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

**Vom 7. Juli 1956.**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 22. bis 24. Juli 1956 in Wiesbaden stattfindende „9. Sportartikel-Fachmesse Wiesbaden“;
2. die in der Zeit vom 19. bis 22. August 1956 in Frankfurt a. M. stattfindende „Fachmesse Uhren und Schmuck“;

3. die in der Zeit vom 1. bis 6. September 1956 in Offenbach a. M. stattfindende „XV. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse“;
4. die in der Zeit vom 1. bis 9. September 1956 in Düsseldorf stattfindende „GIFA“, Internationale Gießerei-Fachmesse 1956;
5. die in der Zeit vom 21. September bis 7. Oktober 1956 in München stattfindende „Internationale Kolonialwaren- und Feinkost-Ausstellung — IKOFA München 1956 —“;
6. die in der Zeit vom 30. September bis 4. Oktober 1956 in Berlin stattfindende „Fachausstellung anlässlich des Kongresses der Deutschen Röntgen-Gesellschaft“.

Bonn, den 7. Juli 1956.

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 8/56 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 16/53 über Warenpreise für Rauch- und Kautabak und der Verordnung PR Nr. 17/53 über einen Warenmindestpreis für Stumpen und über Zahlungsbedingungen für Zigarren, Zigarillos und Stumpen. Vom 28. Juni 1956.	125 30. 6. 56	1. 7. 56
Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 30. Juni 1956.	128 5. 7. 56	1. 7. 56
Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Schlußschein für Roggen. Vom 7. Juli 1956.	132 11. 7. 56	12. 7. 56
Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide. Vom 7. Juli 1956.	132 11. 7. 56	12. 7. 56
Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Lieferprämie für Roggen. Vom 7. Juli 1956.	132 11. 7. 56	12. 7. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 9. Juli 1956.	132 11. 7. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hamburg, Bremen, Aurich, Hannover, Münster, Duisburg, Mainz, Würzburg und Stuttgart für die Schifffahrt. Vom 7. Juli 1956.	132 11. 7. 56	15. 7. 56
Verordnung der Oberfinanzdirektion Koblenz zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zollstraßen und Zolllandungsplätze im Oberfinanzbezirk Koblenz. Vom 25. Juni 1956.	134 13. 7. 56	14. 7. 56

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen. Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,— für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen

Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren